



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 10100 Berlin
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10969 Berlin

An die
Mitglieder der Fraktionen von
CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Katherina Reiche
Bundesministerin

Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Postanschrift:
10100 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7600

Fax +49 30 18 615-7030

info@bmwe.bund.de

www.bundeswirtschaftsministerium.de

Verena Hubertz, MdB
Bundesministerin

Rudi-Dutschke-Straße 4
10969 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16080

min@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Berlin, 1. Juni 2026

Seite 1 von 3

Novelle des Wärmeplanungsgesetzes – Bürokratieentlastung insbesondere für kleine Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wärmeplanung als zentrales strategisches Instrument gibt Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Betreibern von Energieinfrastruktur Orientierung zur künftigen Wärmeversorgung. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden, und zwar für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2026 bzw. für alle anderen Gemeindegebiete bis zum 30. Juni 2028.

Dementsprechend werden derzeit in ganz Deutschland Wärmepläne erstellt. Zahlreiche Städte und Gemeinden sind mit der Wärmeplanerstellung auch bereits fertig. Gerade für viele kleinere Kommunen sind die Anforderungen des WPG jedoch mit Herausforderungen und einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Eckpunkte zur Vereinfachung der Wärmeplanung

Um insbesondere kleinere Kommunen zu entlasten, haben wir uns daher in den Eckpunkten zum Gebäudemodernisierungsgesetz vom 24. Februar 2026 darauf verständigt, das WPG zügig zu novellieren und für Kommunen unter 15.000 Einwohnern bundesweit einheitlich deutlich zu vereinfachen. Der erforderliche Aufwand soll sich dadurch künftig auf bis zu 20 Prozent des Aufwands einer regulären Wärmeplanung reduzieren, so dass die Wärmeplanung dann innerhalb weniger Monate abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus haben wir uns darauf verständigt, Vereinfachungen bei der Datenverarbeitung vorzusehen. Schließlich haben wir vereinbart, die in der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgesehene Pflicht zur Berücksichtigung der Kälteversorgung auf Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern zu beschränken und erst im Rahmen der Fortschreibung der Wärmepläne greifen zu lassen.

Mit dem **am 27. Mai 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes werden diese **Vorgaben aus den Eckpunkten in konkrete Regelungen überführt**:

Kleine Wärmeplanung

Wir vereinfachen und beschleunigen die Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit bis zu 15.000 Einwohnern – das sind knapp 90 Prozent aller Gemeinden in Deutschland. Bei diesem neuen Verfahren (sogenannte kleine Wärmeplanung) werden Aufwand und Verfahrensdauer gegenüber der regulären Wärmeplanung und den bereits bestehenden Erleichterungen nochmals deutlich reduziert. Die kleine Wärmeplanung eignet sich insbesondere für kleine, eher ländlich geprägte Gemeindegebiete, da diese in der Regel eine übersichtliche Siedlungs- und Wärmeversorgungsstruktur aufweisen. Infolge dessen sieht die kleine Wärmeplanung grundsätzlich vor, dass das betreffende Gebiet als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung dargestellt wird. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wirtschaftliche Wärmeversorgung durch ein Wärmenetz, ein Wasserstoffnetz oder netzgebunden mit grünem Methan möglich sein könnte, werden entsprechende Prüfgebiete dargestellt. Im Ergebnis kann der Wärmeplan dann innerhalb weniger Monate erstellt werden. Das Verfahren ist optional ausgestaltet, d. h. die planungsverantwortliche Stelle – überwiegend sind dies die Kommunen – kann das neue Verfahren anwenden, muss es aber nicht.

Vereinfachung der Datenerhebung und -verarbeitung

Gleichzeitig werden mit der Novelle die Datenerhebung und -verarbeitung vereinfacht, rechtliche Unsicherheiten beseitigt und die Vorgaben praxistauglicher ausgestaltet, was den Aufwand für Datenhalter sowie Kommunen und ihre Planer erheblich reduziert. So wird beispielsweise explizit gesetzlich klargestellt, dass Kommunen gebäudegenaue Wärmebedarfsdaten (errechnete Daten) erheben und die Wärmeplanung auf Basis dieser Daten – ohne Erhebung von Verbrauchsdaten – durchführen dürfen.

Bürokratiearme Umsetzung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kälteversorgung

Die europarechtlichen Vorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie für die Durchführung einer Planung der Kälteversorgung werden bürokratiearm umgesetzt. Um den Aufwand für die Kommunen möglichst gering zu halten, gelten diese Vorgaben lediglich für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern. Zudem müssen Wärmepläne erst im Rahmen der Fortschreibung um die Kälteversorgung erweitert werden.

Längere Fristen für Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne

Schließlich wird die Frist für die Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen für die Betreiber industrieller Wärmenetze von Ende 2026 auf Ende 2030 verlängert. Das gibt ihnen mehr Zeit für die Planung der notwendigen Schritte zur Dekarbonisierung ihrer Netze.

Die vorgesehenen Änderungen entschlacken das Verfahren der Wärmeplanung und gestalten es praxistauglicher aus. Damit möglichst viele kleine Kommunen schnell von den Vereinfachungen profitieren können, bitten wir um Ihre Unterstützung für einen zügigen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Katherina Reiche



Verena Hubertz